

An die
Beschäftigten
der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd

Informationen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Anlagen:

Richtlinien zum AGG (2 Ausfertigungen, 1 gegen Rückgabe)

Aus dem AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) ergeben sich für die Hochschule als Dienstherrn bzw. Arbeitgeber **Informations- und Hinweispflichten**. Alle Beschäftigten sind in geeigneter Art und Weise auf die Regelungen des AGG und somit auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen hinzuweisen; im Einzelfall muss die Hochschule darauf hinwirken, dass diese unterbleiben.

Der Gesetzestext des AGG kann in der Personalverwaltung eingesehen werden bzw. wird im Rahmen der **gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge** an den Schwarzen Brettern veröffentlicht (künftig auch auf dem Rektoratsportal rektorat.ph-gmuend.de).

Um einen Nachweis über die Erfüllung der Informationspflicht führen zu können, hat die Hochschule verbindliche **Richtlinien zum AGG** (siehe Anlage) erstellt.

Eine unterzeichnete Ausfertigung des Vordrucks ist an die Personalverwaltung zurück zu leiten und wird in der Personalakte geführt.

Die im AGG (§ 13) genannte **Beschwerdestelle** wurde bei der Gleichstellungsbeauftragten sowie bei der Beauftragten für Chancengleichheit, eingerichtet. Beschwerden, die sich auf die Bestimmungen des AGG begründen, können somit dort eingereicht werden.

Die Rechte des Personalrates bleiben hiervon unberührt.

Ein unterzeichnetes Exemplar des beiliegenden Vordrucks „Richtlinien zum AGG“ leiten Sie bitte an die Personalverwaltung zurück.

Vielen Dank.

Die Personalverwaltung

Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zum AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)

1. Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz bildet die Basis für ein positives innerbetriebliches Arbeitsklima und ist damit eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Hochschule. Toleranz und Chancengleichheit sind prägender Bestandteil eines guten Arbeitsklimas.
2. Respekt im Umgang miteinander ist Teil der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität stellen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des AGG sowie den hier niedergelegten Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit dar.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, den Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren, insbesondere die Persönlichkeit und Würde jedes Beschäftigten zu respektieren. Die Beschäftigten haben ihr Verhalten an diesen Grundprinzipien auszurichten.

3. Jeder Beschäftigte der Hochschule, der sich aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde.

Die Inanspruchnahme des Beschwerderechts führt zu keinen Nachteilen.

Die Beschwerde ist bei der Gleichstellungsbeauftragten oder bei der Beauftragten für Chancengleichheit vorzubringen (Beschwerdestellen der Hochschule).

Die Rechte des Personalrates bleiben unberührt.

4. Ein nicht gerechtfertigter Verstoß gegen die Bestimmungen des AGG kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen.

Ich habe hiervon Kenntnis genommen.

Name, Vorname

Abteilung

Datum

Unterschrift